



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Dienstreisen
Az.: 050-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

13. Juni 2019

Rundschreiben Nr. 326/2019

Mitführen einer A1-Bescheinigung für Dienstreisen ins EU-Ausland

Kurzfassung:

In letzter Zeit wird in einigen Mitgliedstaaten verstärkt kontrolliert, ob die erforderliche A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit mitgeführt wird. Die geänderte Verwaltungspraxis ist auf neue nationale Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping im Transportsektor zurückzuführen. Dies betrifft aktuell insbesondere die Niederlande, Frankreich und Österreich. Das Rundschreiben gibt Auskunft über den Sachstand zur Notwendigkeit für Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie kommunale Mandatsträger bei (auch kurzfristigen) Dienstreisen ins EU-Ausland eine sog. A1-Bescheinigung mitzuführen.

Nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gelten für alle Personen in der Europäischen Union grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie arbeiten. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Sozialversicherung (einschließlich Krankenversicherung). Prinzipiell müssten daher auch bei nur vorübergehender Berufsausübung im EU-Ausland in dem jeweiligen Mitgliedstaat die entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden (sog. Territorialitätsprinzip).

Mit einer A1-Bescheinigung können Arbeitnehmer und andere Erwerbstätige bei dauerhafter oder vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachweisen, dass für sie das Recht des Wohnstaates (Entsendestaates) maßgebend ist. Die A1-Bescheinigung dokumentiert in diesen Fällen, welchem Sozialversicherungsrecht die betroffene Person unterliegt. Wer in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist, benötigt die A1-Bescheinigung ebenfalls. Eine gleichzeitige Beitragszahlung in mehreren Mitgliedstaaten und ein Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen werden dadurch vermieden.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : verband@landkreistag-st.de
Internet : www.kommunales-st.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergründe für die in letzter Zeit verstärkt durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Mitführung einer A1-Bescheinigung sind nationale Gesetze einiger Mitgliedstaaten, die den Transportsektor betreffen.

In Österreich erfolgt dies in der Transport- und Beförderungsbranche auf Grundlage des am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes seit Anfang des Jahres. Bei fehlender A1-Bescheinigung verlangt das Land einen Nachweis, dass diese beim zuständigen Träger in Deutschland zumindest beantragt wurde.

In Frankreich können in Deutschland Beschäftigte, die keine A1-Bescheinigung mitführen, seit dem 1. April 2017 mit einer Geldstrafe belegt werden. Von einer Geldstrafe wird im Falle des Nachweises der erfolgten Beantragung und Nachreichung der Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten abgesehen.

Die Pflicht, eine A1-Bescheinigung mitzuführen, besteht seit dem 1. Mai 2010 und ergibt sich aus der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004; Grundverordnung) sowie der Verordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Grundverordnung (vgl. Art. 19 Abs. 2 VO 987/2009; Durchführungsverordnung). Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte benötigen eine A1-Bescheinigung, wenn sie grenzüberschreitend innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz tätig werden. Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) hat auf Nachfrage bestätigt, dass eine A1-Bescheinigung auch von kommunalen Mandatsträgern mitgeführt werden muss.

Für Arbeitnehmer und Beamte ist die A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber zu beantragen. Zuständig für die Ausstellung ist

- die DRV Bund für privat krankenversicherte Beamte/Tarifangestellte und
- für gesetzlich Versicherte im öffentlichen Dienst die jeweilige Krankenkasse.

Grundsätzlich ist eine A1-Bescheinigung für jede vorübergehende Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat im Voraus zu beantragen.

Die Frage, ob die A1-Bescheinigung für jede Dienstreise bis zu einer Woche neu/einzeln und im Voraus beantragt werden muss, behandeln die Mitgliedstaaten in ihrer Verwaltungspraxis derzeit unterschiedlich. Die Durchführungsverordnung kann für kurzfristige Entsendungen und Geschäftsreisen bis zu einer Woche zwar so ausgelegt werden, dass die Bescheinigung auch noch nachträglich erteilt werden kann (im Grundsatz im Voraus, „*wann immer dies möglich ist*“, vgl. Art. 15 Abs. 1 VO EG Nr. 987/2009). Dies hat auch der Europäische Gerichtshof bestätigt (Rs. 178/97 „Banks“, Ziffer 49-57). Allerdings ist mit Blick auf die strenge Auslegung der Vorschrift in einzelnen Mitgliedstaaten Vorsicht anzuraten und der Antrag vorzugsweise im Voraus zu stellen.

Die kürzlich über die Geschäftsstelle des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) übermittelte Information, A1-Bescheinigungen für einen gültigen Zeitraum von bis zu zwei Jahren auszustellen, gilt nur für Fälle der dauerhaften Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat (z. B. durch eine Abordnung). Unter der Voraussetzung, dass die Erwerbstätigkeit gewöhnlich in einem anderen Mitgliedstaat (mindestens ein Tag pro Monat oder fünf Tage pro Quartal in dem gleichen Mitgliedstaat) ausgeübt wird (sog. „gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit“), kann eine A1-Bescheinigung aber für die Dauer von bis zu 5 Jahren ausgestellt werden. Der Antrag ist in diesem Fall bei der DVKA zu stellen.

Zwar finden nach den hier vorliegenden Erkenntnissen Kontrollen in Belgien/Brüssel bisher nicht statt. Allerdings ist anzuraten, auch für diese Dienstreisen vorab eine A1-Bescheinigung zu beantragen und mitzuführen.

In der letzten Mandatsperiode ist eine Überarbeitung der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit 883/2004, die u. a. eine Lösung der Problematik der A1-Bescheinigung beinhaltet, gescheitert. Der Deutsche Landkreistag wird sich in der neuen Mandatsperiode auf europäischer Ebene um eine entsprechende europaweit einheitliche Lösung bemühen.



Theel